

Es darf, wer kann. Aber wer kann?

In der (Muster-)Weiterbildungsordnung 1994 wurde die Molekularpathologie aus der Regelweiterbildung in eine spezielle Zusatzbezeichnung „Fakultative Weiterbildung Molekularpathologie“ ausgegliedert. Im Jahr 2003, in dem die (Muster-)Weiterbildungsordnung erneut grundlegend überarbeitet wurde, wurde die Molekularpathologie wieder in die Regelweiterbildung zurückgeholt, sodass die Zusatzbezeichnung „Fakultative Weiterbildung Molekularpathologie“ entfallen ist. Gelegentlich taucht die Frage auf, welcher Pathologe denn nun aktuell Molekularpathologie betreiben darf.

Unserer Auffassung nach darf nach der Reintegration der Molekularpathologie in die Regelweiterbildung derjenige Pathologe diese Leistungen seines Fachgebietes durchführen, der die entsprechenden Kenntnisse hat. Derjenige, der keine Kenntnisse hat, darf sie jedoch auch nicht ausüben.

Es ist in der Molekularpathologie wie in jedem anderen Bereich innerhalb des Fachgebiets. Als Faustregel gilt: Es muss stets die Frage positiv beantwortet werden können, ob bei einem eventuellen Haftpflichtschaden die Frage der sachgemäßen individuellen Qualifikation bejaht werden kann oder nicht. Insofern unterscheidet sich die Molekularpathologie nicht von anderen Sachverhalten. Jeder, der zum Beispiel seltene Präparate beurteilt oder sich besonderer Techniken bedient, wird sich – unabhängig, ob eine Kassenärztliche Vereinigung hier prüft oder nicht – diese Frage vorlegen. Einige Kassenärztliche Vereinigungen sind unsicher bei der Anerkennung der Berechtigung, molekularpathologische Leistungen durchzuführen. Wenn man unterstellt, dass hier nicht Budgetfragen die Feder führen, sondern die Sorge um die Qualität der Leistungen, gibt es gute Beurteilungskriterien für die Qualifikation:

1. das Vorliegen eines Weiterbildungsabschlusses nach einer Weiterbildungsordnung auf der Basis der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003;
2. oder bei vorherigem Abschluss der Weiterbildung der Erwerb der „Fakultativen Weiterbildung Molekularpathologie“ (Erwerb war zwischen 1994 und 2003 möglich);
3. oder während der Weiterbildung vor 2003 ggf. erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Molekularpathologie, auch wenn formal keine fakultative Weiter-

4. oder die Absolvierung der ausgezeichneten IAP-Kurse zur Molekularpathologie oder eines anderen qualifizierten Anbieters, nachzuweisen durch entsprechende Zertifikate;
5. oder unter Umständen attestierte berufsbegleitende selbstständige Erbringung molekularpathologischer Leistungen in molekularpathologischen Einrichtungen, die auch zur entsprechenden Weiterbildung befugt sind.

Mindestinhalt des jeweiligen Kenntniserwerbs und der entsprechenden Bescheinigungen ist die folgende Anzahl selbstständig erbrachter Leistungen: **50 Fälle molekularpathologischer Untersuchungen, das heißt PCR, Sequenzierung und Sequenzanalysen.** Dies wird von den Vorständen des Bundesverbandes Deutscher Pathologen und der Deutschen Gesellschaft für Pathologie übereinstimmend in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 8. Juli 2011 vertreten (siehe nachfolgende Dokumentation). ■■■

Kontakt

Prof. Dr. med. Werner Schlake
Präsident
Bundesverband Deutscher Pathologen e. V.
schlake@pathologie.de



Stellungnahme Qualifikation Molekularpathologie

Berlin, den 8. Juli 2011

Seit der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003 ist die Molekularpathologie Bestandteil der Regelweiterbildung im Fachgebiet Pathologie. PathologInnen mit Abschluss nach den darauf aufbauenden Weiterbildungsordnungen sind zur Erbringung molekularpathologischer Leistungen befugt. Ebenso solche, die über die „Fakultative Weiterbildung Molekularpathologie“ auf der Basis der (Muster-)Weiterbildungsordnung 1992 verfügen.

Andere FachärztInnen für Pathologie dürfen u. E. berufsrechtlich diese Leistungen nur dann erbringen, wenn sie dazu ausreichend qualifiziert sind. Sollten an einer solchen Qualifikation im Einzelfall Zweifel auftreten, ist nach Auffassung des Bundesverbandes Deutscher Pathologen und der Deutschen Gesellschaft für Pathologie dann eine Qualifikation anzunehmen, wenn die selbstständige Erbringung von mindestens 50 Fällen molekularpathologischer Untersuchungen, das heißt PCR, Sequenzierung und Sequenzanalysen, nachgewiesen werden kann.



Prof. Dr. med. Werner Schlake
Präsident
Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
PATHOLOGEN e.V.



Prof. Dr. med. Manfred Dietel
Vorsitzender
Deutsche Gesellschaft für Pathologie e.V.



DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
PATHOLOGIE e.V.